

# Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 3 · 69120 Heidelberg

K+S Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Bertha-von-Suttner-Straße 7  
34131 Kassel  
E-Mail: [hauptversammlung@k-plus-s.com](mailto:hauptversammlung@k-plus-s.com)

Heidelberg, 9. April 2024

## **Ordentliche Hauptversammlung am 14. Mai 2024**

### **hier: Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG**

Sehr geehrter Herr Dr. Lohr, sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

wir nehmen Bezug auf die im Bundesanzeiger am 2. April 2024 einberufene ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft („**K+S**“ oder „**Gesellschaft**“) am 14. Mai 2024.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist mit einem anteiligen Betrag von 500.000 Euro am Grundkapital der Gesellschaft seit mindestens dem 1. Januar 2024 ohne Unterbrechung beteiligt. Unser Aktienbesitz und die Erfüllung des entsprechenden Quorums sind Ihnen aus dem Aktienregister bekannt. Vorsorglich fügen wir Ihnen entsprechende Bankbescheinigungen bei.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft versichert hiermit, dass sie ihre vorbezeichneten Aktien auch mindestens bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2024 und somit mindestens bis zur Entscheidung des Vorstands der K+S über diesen Antrag halten wird. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 122 Abs. 2 AktG erfüllt. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung und die Bekanntmachung des vorgelegten Beschlussgegenstands zu verlangen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verlangt hiermit gemäß § 122 Abs. 2 AktG, die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2024 um den folgenden Beschlussgegenstand zu ergänzen und dieses Ergänzungsverlangen unverzüglich ordnungsgemäß bekannt zu machen.



## **Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung**

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 24. Mai 2029 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.“

### **Begründung**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Mai 2023 hatte die Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung beschlossen. Die betreffende Hauptversammlung selbst fand als virtuelle Hauptversammlung statt. Mit der vorbezeichneten Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung wurde der Vorstand für die nächsten zwei Jahre ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen virtuell abgehalten werden können. Davon hat der Vorstand sogleich bei nächster Gelegenheit, nämlich für die diesjährige ordentliche Hauptversammlung 2024, Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung abzuhalten, wurde in der Corona-Pandemie eingeführt. Sie hat sich während dieser Zeit auch bewährt. Mit Ende der Corona-Pandemie besteht allerdings keine Notwendigkeit mehr, eine virtuelle Hauptversammlung abhalten zu müssen oder eine Hauptversammlung sogar – wie hier – rein freiwillig statt einer Präsenz-Hauptversammlung virtuell abzuhalten. Bezeichnenderweise begründet der Vorstand seine Entscheidung, die diesjährige Hauptversammlung virtuell abzuhalten, nicht. Noch in seinem Brief an die Aktionäre zur Hauptversammlung 2023 führte der Vorstand aus, er werde für zukünftige Hauptversammlungen jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll. Nun hat der Vorstand gleich bei nächster Gelegenheit ohne nähere Begründung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Dabei besteht aktuell überhaupt kein Grund, statt einer Präsenzhauptversammlung eine virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Mit dem im letztjährigen Brief an die Aktionäre bereits vorbereiteten



Argument der angeblichen Nachhaltigkeit und der Vermeidung von Anreisen hunderter Aktionäre und Aktionärsvertreter zu einer Präsenzhauptversammlung kann eine solche Entscheidung nicht begründet werden. Nähme man dieses Argument ernst, müssten sämtliche Hauptversammlungen stets ausschließlich virtuell abgehalten werden (müssen). Schließlich ist dem Gesetzgeber die Nachhaltigkeit mittlerweile ebenfalls sehr wichtig. Gleichwohl verzichtet dieser darauf, virtuelle Hauptversammlungen dem Grunde nach Präsenzhauptversammlungen gleichzustellen. Stattdessen ist lediglich eine Ermächtigung für einen absehbaren Zeitraum zulässig, innerhalb dem der Vorstand berechtigt ist, eine virtuelle Hauptversammlung vorzusehen. Stimmrechtsberater sowie die bekannten Vereinigungen von Aktionärsschützern stehen virtuellen Hauptversammlungen skeptisch gegenüber.


Die Beteiligungsmöglichkeiten für Aktionäre sind in einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich deutlich schwieriger und sperriger auszuüben. Virtuelle Hauptversammlungen verlaufen erheblich weniger lebhaft als eine Präsenzhauptversammlung. Bei K+S erweckt die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung den Eindruck, dass sich der Vorstand hinter Technik und Telepromptern verstecken will und Begegnungen in einem Präsenzraum zu vermeiden beabsichtigt. So wird Vertrauen weder aufrechterhalten noch auf- oder ausgebaut.

Gleichwohl soll der Vorstand nach dem Vorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ermächtigt bleiben und sein, eine Hauptversammlung virtuell abhalten zu können. Die Fälle sollen aber auf bestimmte Ereignisse und Situationen begrenzt bleiben, nämlich solche, bei denen – wie in der Vergangenheit – zum Schutz der Aktionäre und ihrer Vertreter und somit zum Schutz eines relevanten Teils der Öffentlichkeit eine physische Präsenz mit der zwingenden körperlichen Begegnung von Menschen nicht wünschenswert ist. Dies ist insbesondere bei allgemein bestehenden Gesundheitsgefährdungen, wie etwa einer Pandemie, oder bei Katastrophenereignissen größeren Ausmaßes, etwa Überschwemmungen, der Fall. Deshalb ist die Ermächtigung zur Abhaltung einer Hauptversammlung im virtuellen Format auf eng begrenzte Fälle zu beschränken. In solchen Fällen soll eine Hauptversammlung stattfinden können, zum Schutz der Aktionäre aber in virtueller Form. Außerhalb solcher Sonderfälle besteht kein Anlass, von dem Grundmodell einer physisch abzuhaltenden Hauptversammlung abzuweichen. Die Aktionäre haben ein Recht, sich auf einer Hauptversammlung ihrer Gesellschaft untereinander auszutauschen, miteinander zu diskutieren und im direkten Austausch mit Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft kommunizieren zu können. Diese Möglichkeiten entfallen weitgehend bei einer virtuell abgehaltenen Hauptversammlung, die in ihrer Durchführung weniger flexibel und deutlich statischer verläuft als eine Präsenzhauptversammlung.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Ergänzungsverlangens und dass Sie dieses unverzüglich ordnungsgemäß bekanntmachen.

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Balaton**  
Aktiengesellschaft



Alexander Link



Rolf Birkert





## **Resolution proposal and statement by the Board of Executive Directors and the Supervisory Board on agenda item 10**

### **Resolution proposal**

The Board of Executive Directors and the Supervisory Board propose a vote against an amendment to Section 14 (2) of the Articles of Association in its current version to the Annual General Meeting, and, therefore, in particular against the resolution proposal of Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

### **Statement**

The ordinary Annual General Meeting on May 10, 2023, authorized the Board of Executive Directors with a majority of 82.17% to hold virtual Annual General Meetings over a period of two years and approved a corresponding amendment to the Articles of Association.

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft is now requesting that virtual Annual General Meetings may only be held in so-called compelling emergencies (e.g., pandemic, flooding, etc.). A corresponding amendment to the Articles of Association is to be adopted by the Annual General Meeting and limited to the maximum statutory period of five years until 2029. For the shareholders of K+S and the Company itself, this request represents a significant and long-term restriction of flexibility and decision-making freedom to the disadvantage of the shareholders. Such a restriction is not appropriate:

- The legislator has designed the virtual Annual General Meeting as a fully-fledged alternative to a physical meeting. It has also established itself as such a fully-fledged alternative. Besides K+S, around half of the companies in the DAX and MDAX have opted to hold a virtual Annual General Meeting this year.
- Taking into account the special features of electronic communication, the legislator has in fact structured the shareholder rights and their exercise in the virtual Annual General Meeting in the same way as in the physical meeting.
- A virtual Annual General Meeting is intended to enable a higher participation rate compared to a physical event.
- The decision also takes sustainability aspects into account by preventing travel and leads to significant cost savings.
- The flexibility to hold a virtual Annual General Meeting takes into account the advancing digitalization of communication.
- Furthermore, it is sensible to use a new implementation format more than once to establish new forms of communication permanently and soundly.

Moreover, K+S Aktiengesellschaft plans to hold another physical meeting in Kassel in 2025 anyway, irrespective of the present request for an addition to the agenda. Planning for this already began several months ago.

Kassel (Germany), in April 2024

The Board of Executive Directors  
K+S Aktiengesellschaft  
headquartered in Kassel (Germany)